Informationspflichten nach ErsatzbaustoffV gegenüber der zuständigen

Behörde (zusammenfassender Überblick zu den Informationspflichten)

Dokumente	Verantwortlicher	Informationen an Behörde (Landkreis/kreisfreie Stadt¹, TLUBN²)
§ 5 (6) Prüfzeugnis zum Eignungsnachweis (siehe Merkblatt Anlagenbetreiber)	Betreiber der <u>mobilen</u> Aufbereitungsanlage	Unverzügliche Übermittlung bei jeder neuen Baumaßnahme oder sonst. Wechsel des Einsatzortes 1. den Namen des Betreibers der Aufbereitungsanlage, 2. den Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird, und 3. eine Kopie des Prüfzeugnisses
§ 8 Probenahmeprotokolle zum Eignungsnachweis	Betreiber der Aufbereitungsanlage	Vorlage auf Verlangen der Behörde
§ 12 (2) - Prüfzeugnis zum Eignungsnachweis - Dokumentation aus der Güteüberwachung § 12 (1), Prüfzeugnisse, Probenahmeprotokolle sowie Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach §§ 4 – 10 und Klassifizierung nach § 11	Betreiber der Aufbereitungsanlage	Unverzügliche Vorlage bei der Behörde schriftlich oder elektronisch Vorlage auf Verlangen der Behörde

Seite 1 von 5

Stand: 16.08.2023

	Г	
 § 13 (1) und (2) - Fristsetzung zur Mängelbehebung - Einstellung der Fremdüberwachung (FÜ) § 13 (4) Wiederaufnahme der FÜ 	Überwachungsstelle	schriftlich oder elektronisch
§ 13b (4) Dokumentation der Ergebnisse der Vorprüfung eines Mitgliedes	Güteüberwachungsgemeinschaften	Vorlage auf Verlangen des TLUBN
§ 16 (1) Klassifizierung von BM/BG Bei Ausdehnung des Untersuchungsumfanges auf nicht genannte Parameter (Anl. 1, Tab. 4) Klassifizierung durch Sachverständigen i. S. d. § 18 BBodschG	Erzeuger oder Besitzer	Zustimmung des TLUBN erforderlich
§ 17 (3) Probenahmeprotokolle, Untersuchungsergebnisse, Bewertung der Untersuchungsergebnisse, Klassifizierung und Dokumentation der Voraussetzung für das Absehen von analytischen Untersuchung nach § 14 (3) i.V.m. § 6 (6) Nr. 1 und 2 BBodschV (siehe Merkblatt Erzeuger)	Erzeuger oder Besitzer	Vorlage auf Verlangen der Behörde

Seite **2** von **5** Stand: 16.08.2023

	Ī	
§ 22 Anzeige (1) Voranzeige für bestimmte mineralische Abfälle bei Einbau von mindestens 250 m³	Verwender	4 Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen
§ 22 (2) Voranzeige aller MEB, ausgenommen (Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0 –, Baggergut der Klasse 0 – BG-0 –, Schmelzkammergranulat – SKG –, Gleisschotter der Klasse 0 – GS-0 – sowie deren Gemische) bei Einbau in Wasserschutzbereichen	Verwender	4 Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen
§ 22 (4) Abschlussanzeige der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen	Verwender	2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen
§ 22(6)		
Zeitpunkt des Rückbaus des technischen Bauwerks nach bestimmungsgemäßem Nutzungsende oder Bekanntgabe zur Folgenutzung	Grundstückseigentümer oder beauftragter Dritter	Mitteilung innerhalb eines Jahres
§ 24 (5) Dokumentation der getrennten Sammlung und Verwertung aus technischen Bauwerken (Nr. 1 – 3), außer wenn Menge < 50 m ³	Erzeuger oder Besitzer	Vorlage auf Verlangen

Stand: 16.08.2023

§ 25 (4) Lieferscheine und Deckblatt	Grundstückseigentümer	Vorlage auf Verlangen
§ 25 (4) Lieferscheine in Kopie	Betreiber der Aufbereitungsanlage, Erzeuger/Besitzer als Inverkehrbringer	Vorlage auf Verlangen Hinweis: Der Lieferschein kann entfallen, wenn Einbaumenge BM/BG der Klasse 0 (BM/BG-0), Klasse 0* (BM/BG-0*) und Klasse F0* (BM/BG-F0*) in technisches Bauwerk < 200 t

¹ sofern in der Tabelle nichts anderes vermerkt ist, sind die Unterlagen den unteren Abfallbehörden der Landkreise/kreisfreien Städte vorzulegen: https://umwelt.thueringen.de/standard/adressen-ansprechpartner

Außerdem zuständige Behörde, wenn gem. § 17 (2) ThürAGKrWG ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst oder über ein privatrechtliches Unternehmen, an dem ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ganz oder teilweise oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem <u>Thüringer</u> <u>Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit</u> beteiligt ist, von Vollzugsmaßnahmen nach § 16 betroffen ist.

Seite **4** von **5** Stand: 16.08.2023

²TLUBN: Email: <u>poststelle@tlubn.thueringen.de</u>

Antrag auf Genehmigung nach ErsatzbaustoffV bei der zuständigen Behörde

Genehmigungen	Antragsteller	Behörde (TLUBN)
§ 13a	Güteüberwachungsgemeinschaft	Anerkennung durch TLUBN
§ 19 (8) Herstellung einer künstlichen Grundwasserdeckschicht	Verwender/Bauherr	Zustimmung des TLUBN erforderlich
§ 21 (2) Antrag auf Zulassung anderer Einbauweisen als in Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV	Verwender/Bauherr	Zulassung durch TLUBN
§ 21 (3) Antrag auf Zulassung anderer Stoffe oder Materialklassen	Verwender/Bauherr	Zulassung durch TLUBN
§ 21 (4) Bestimmung von Gebieten (bei natur- und siedlungsbedingt erhöhten Hintergrundwerte im Grundwasser) mit höheren Materialwerten (Eluatwerte) für BM	Verwender/Bauherr Zuständige Behörde	Bestimmung durch TLUBN
§ 21 (5) Bestimmung von Gebieten (bei natur- oder siedlungsbedingt erhöhten Hintergrundwerte im Feststoff) mit höheren Materialwerten (Feststoffwerte) für BM Gilt für räumlich abgegrenzte Industriestandorte	Zuständige Behörde	Bestimmung durch TLUBN

Seite 5 von 5

Stand: 16.08.2023